

Die Gemeinde Aubstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**1. Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aubstadt**

**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

**§ 1**

§ 5 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2015 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aubstadt werden die monatlichen Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre sowie ab dem Schuleintritt) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	95,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	106,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	117,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	128,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	139,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	150,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	161,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	172,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	75,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	82,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	89,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	96,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	103,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	110,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	117,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	124,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

**§ 2**

§ 6 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2015 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird für das 2. und die weiteren Kinder die Höhe der Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	76,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	85,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	94,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	103,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	112,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	121,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	130,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	139,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	61,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	67,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	73,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	79,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	85,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	91,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	97,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	103,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Aubstadt vom 01.09.2015, gelten unverändert fort.

Aubstadt, den 14.03.2018



Burkhard Wachenbrönnner  
Erster Bürgermeister



Die 1. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 04.04.2018 Nr. 6 Seite 112-113